

## Teilrevision des StG per 1. Januar 2009

## Beilage I

### Auswertung der Vernehmlassung vom 10. März 2008

ALT = Altdorf

AND = Andermatt

ATT = Attinghausen

BAU = Bauen

BUE = Bürglen

ERS = Erstfeld

FLU = Flüelen

GOE = Göschenen

GUR = Gurtellen

HOS = Hospental

ISE = Isenthal

REA = Realp

SCH = Schattdorf

SEE = Seedorf

SEEL = Seelisberg

SIL = Silenen

SIS = Sisikon

SPI = Spiringen

UNT = Unterschächen

WAS = Wassen

***Es werden nur diejenigen Elemente angebracht, die explizit positiv oder negativ genannt werden. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer heissen die Vorlage ganz allgemein gut und nennen nur die aus ihrer Sicht zu korrigierenden Punkte.***

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
1	Allgemeines	alle	<p>Die Vorlage wird grossmehrheitlich als sehr positiv angesehen. Insbesondere befürworten sämtliche Einwohnergemeinden sowie die CVP, die FDP und die SVP die vorgesehene Teilrevision des Steuergesetzes. Die SP und der GBU lehnen die Vorlage grundsätzlich ab, die Grüne Bewegung Uri hat einige sozialpolitische Bedenken, sieht in der vorliegenden Steuergesetzrevision jedoch auch positive Aspekte (Einfachheit, Transparenz, Entlastung des Existenzminimums).</p> <p>ALT: „Die vorliegende Revision des Steuergesetzes kann als sehr gut gelungen bezeichnet werden. [...] Der Gemeinderat gratuliert allen beteiligten Personen für die hervorragende und durchdachte Ausarbeitung der Revisionsvorlage [...].“</p> <p>BUE: „Die vorgeschlagene Revision ist transparent und einfach. Die Attraktivität des Kantons Uri in steuerlicher Hinsicht wird markant gesteigert. Dies ist wichtig und notwendig im interkantonalen Steuerwettbewerb.“</p> <p>ATT: "Der Gemeinderat hält fest, dass die vorliegende Teilrevision positiv, ausführlich und verständlich gestaltet ist."</p> <p>BAU: "Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden."</p> <p>BUE: "Bei der Prüfung der Vorlage kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass</p>	<p>Das Gleichgewicht zwischen Steuerentlastung, Disparitäten zwischen den Gemeinden, Steuerausfall und Berücksichtigung von rechtlichen sowie ökonomischen Rahmenbedingungen darf durch die zahlreich angemeldeten Partialinteressen nicht gestört werden. Am Grundkonzept ist deshalb festzuhalten. Einige berechnete Anträge sind jedoch zu übernehmen.</p>

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
			<p>die vorgeschlagene Revision transparent und einfach anwendbar ist. Die Attraktivität von Uri in steuerlicher Hinsicht wird markant gesteigert. Dies ist wichtig und notwendig im interkantonalen Steuerwettbewerb."</p> <p>FLU: "Der Gemeinderat erachtet die vorliegende Teilrevision im Grundsatz als ausgewogen und gelungen. [...] Die Vorlage beinhaltet eine steuerliche Entlastung aller Segmente der Steuerpflichtigen, was zu begrüßen ist. Die Entlastung von hohen Einkommen minimiert das Risiko eines Verlustes dieses Steuersubstrates."</p> <p>GOE: "Die Gesetzesrevision erachten wir als dringend notwendig."</p> <p>ERS: „Die vorgeschlagene Revision kann als sehr gut bezeichnet werden. Es werden gute bis sehr gute steuerliche Rahmenbedingungen insbesondere auch im Segment der hohen Einkommen geschaffen.“</p> <p>SCH: „Wir halten fest, dass die vorgesehene Teilrevision zum überwiegenden Teil positiv bewertet werden kann. Das neue Tarifsysteem ist transparent und gerechtfertigt. Die Attraktivität des Kantons Uri wird in steuerlicher Hinsicht markant gesteigert. [...] Ebenso wichtig erscheint uns aber auch, dass die hohen Einkommen überproportional entlastet werden.“</p> <p>AND, HOS und REA: „Die vorliegende Steuergesetzesrevision kann grundsätzlich als sehr gut bezeichnet werden. Begrüsst wird vor allem das neue Tarifsysteem. [...] Als Schwachpunkt der Revision muss angeführt werden, dass der Mittelstand am wenigsten von der Steuerentlastung profitiert. Die entsprechende Problematik ist zwar bekannt, trotzdem müsste eine Nachbesserung in Erwägung gezogen werden.“</p> <p>GUR: "Mit der Umsetzung der Vorlage wird die Attraktivität des Kantons Uri in steuerlicher Hinsicht wesentlich verbessert. [...] Die vorgeschlagenen Massnahmen dürfen grossmehrheitlich als transparent und praktikabel bezeichnet werden. Mit grosser Genugtuung stellt der Gemeinderat fest, dass mit der vorliegenden Revision eine Entlastung aller Segmente der Steuerpflichtigen umgesetzt wird."</p> <p>ISE: "Allgemein kann die Vorlage als sehr positiv gewertet werden."</p> <p>SPI und UNT: "Die vorgeschlagene Steuergesetzesrevision ist ein politisches Meisterstück."</p> <p>SIL: "Die Attraktivität des Kantons Uri aus steuerlicher Hinsicht wird enorm gesteigert. Insbesondere werden auch die Rahmenbedingungen für hohe Einkommen verbessert, sodass ein weiterer Verlust dieses Steuersubstrats kaum wahrscheinlich ist."</p>	

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
			<p>SEE: "Mit der Revision werden Grundlagen für eine markante Steigerung der dringend benötigten steuerlichen Attraktivität des Kantons Uri geschaffen."</p> <p>SIS: "Der Gemeinderat begrüsst die gelungene Steuergesetzrevision und heisst diese gut. Wir gratulieren Ihnen für die gute Vorbereitung, welche bestimmt die Attraktivität des Kantons Uri steigern wird."</p> <p>WAS: "Die Attraktivität des Kantons Uri in steuerlicher Hinsicht wird zweifellos markant gesteigert. Es werden gute bis sehr gute Rahmenbedingungen für den Kanton Uri und die Gemeinden insbesondere auch im Segment der hohen Einkommen geschaffen."</p> <p>CVP: „Die CVP ist gesamthaft gesehen einverstanden mit der Stossrichtung der Vorlage. Das neue Steuersystem ist einfacher nachvollziehbar und transparenter ausgestaltet als das heutige Steuergesetz. Mit der Einführung von einheitlichen linearen Steuersätzen entledigt sich der Kanton Uri vom Anliegen der jahrzehntelang gefürchteten Einführung der progressiven Gemeindesteuersätze.“</p> <p>FDP: „Die FDP begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision ausdrücklich. [...] Wir begrüssen ausserdem die Einführung des neuen Tarifsystems mit linearen Steuersätzen. Das ist ein mutiger und innovativer Schritt, der für Uri und über die Kantonsgrenzen Modellcharakter hat.“</p> <p>SVP: „Die Steuervorlage wird als grosser gelungener Wurf gewertet. Bei der Umstellung vom progressiven Tarifsystem des Kantons zu einer linearen Besteuerung kann man geradezu von einem Quantensprung sprechen.“</p> <p>SP und GBU: „Für die SP stellt die vorgeschlagene Revision einen inakzeptablen Paradigmenwechsel dar. Sie stellt sich gegen den Trend der schleichenden Entsolidarisierung und will eine gerechte Verteilung der Steuergeschenke. Die unteren und mittleren Einkommen, insbesondere Familien mit Kindern in Ausbildung, können bei Aufrechterhaltung der Progressivsteuer wirkungsvoller entlastet werden. Ferner weckt die Vorlage grösste Bedenken bezüglich der Haushaltwirkung und den längerfristigen Finanzperspektiven.“</p> <p>Grüne Bewegung Uri: „Die grüne Bewegung anerkennt, dass die Finanzdirektion mit der vorliegenden Steuergesetzrevision einen begrüssenswerten Schritt in Richtung Vereinfachung des Steuersystems, Verbesserung der Transparenz und Erhöhung der Steuergerechtigkeit wagt. Das Resultat vermag uns jedoch in sozialpolitischer Hinsicht und unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit nicht zu überzeugen. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Anträge [höherer Freibetrag für Familien mit Kindern, Abschaffung Kopfsteuer] zu werden.“</p> <p>Röm.-kath. Landeskirche Uri: „Wir erachten die Zielsetzung der Vorlage als richtig. Dass der Kanton die Mehreinnahmen aus der NFA auch dazu verwendet, Uri steuerlich attraktiver zu machen, zeugt von Weitsicht.“</p>	

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
2		Prof. M. Reich	Prof. Markus Reich von der Universität Zürich sieht bei der vorliegenden Gesetzesrevision keine Konflikte mit der Bundesverfassung.	siehe Gutachten von Prof. Markus Reich
3		lic. iur. J. Gisler (Präsident Steuerkommission)	Josef Gisler hat wie bei der letzten Teilrevision eine Stellungnahme aus rechtlicher Sicht abgegeben. Insbesondere wurde jeder Artikel auf Formulierung und Einordnung überprüft.	Die von Josef Gisler vorgeschlagenen Änderungen wurden anlässlich verschiedener Sitzung eingehend diskutiert und zum grossen Teil übernommen. Josef Gisler stimmt der nun vorliegenden Fassung zu. Siehe Stellungnahme von Josef Gisler.
4	Härteausgleich	Landeskirchen, Kirchgemeinden, ISE, UNT, SPI, SVP, Frauenbund	Die Landeskirchen und die Kirchgemeinden fordern für das Jahr 2009 und 2010 einen Härteausgleich in der Höhe von je 150'000 Franken. Diese Zeit wird benötigt, um einen wirksamen horizontalen Finanzausgleich einzuführen.	<b>Keine Änderung.</b> Die Kopfsteuer von 30 Franken pro Person bringt den Kirchen Mehreinnahmen von über 400'000 Franken, die für eine Neugestaltung des kircheninternen Finanzausgleichs und für Härtefälle verwendet werden können. Siehe unten.
5	Kopfsteuer	Landeskirchen; Kirchgemeinden, CVP	Die Landeskirchen und die Kirchgemeinden fordern, dass sie eine Kopfsteuer erheben können. In finanzschwachen Gemeinden würden ansonsten sehr viele Personen überhaupt keine Kirchensteuer mehr bezahlen. Es ist vorgesehen, dass die röm.-kath. Kirchgemeinde die Kopfsteuer für einen funktionierenden Finanzausgleich verwenden wird. Vorschlag Artikel 70 Absatz 3 (neu): <i>Die Mitglieder einer der anerkannten Landeskirchen entrichten zusätzlich eine Kopfsteuer von 30 Franken. Der Ertrag fällt den Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden zu.</i>	<b>Anpassung.</b> Anliegen der Kirchen ist nachvollziehbar. Eine Kopfsteuer von 30 Franken bringt der röm.- kath. Landeskirche Einnahmen von ca. 380'000 Franken und der evang. ref. Landeskirche Einnahmen von ca. 30'000 Franken
6			Die deutliche Erhöhung der Kopfsteuer wird grossmehrheitlich befürwortet. GOE fordert eine Kopfsteuer von 300 Franken. Allenfalls ist zu überlegen, ob Personen in Ausbildung von Gesetzes wegen keine Kopfsteuer zu entrichten haben. <u>pro:</u> SVP, GUR, AND, REA, HOS, SEE, ALT, WAS, GOE, Landeskirchen und Kirchgemeinden, Frauenbund <u>contra:</u> FDP, Bauernverband, Grüne Bewegung Uri	<b>Anpassung.</b> Reduktion auf 70 Franken, weil die Kirchen in Zukunft 30 Franken erheben sollen. In Ausbildung stehende Kinder sind von der Kopfsteuer auszunehmen, in Anlehnung an Artikel 46 Buchstabe a. somit verringert sich der Mehrertrag aus der Kopfsteuer von 1.35 Mio. Franken auf 580'000 Franken.
7	Inventarisierungsent-schädigung	SIL, FLU, SIS, ATT, BUE, WAS, GOE	Einzelne Gemeinden fordern für das von ihnen zu erstellende Inventar gemäss Artikel 189 bis 194 eine Entschädigung vom Kanton.	<b>Keine Änderung.</b> Die Gemeinden erstellen das Inventar nicht nur für den Kanton, sondern auch für die Einwohner- und Kirchgemeinden und den Bund. Die Inventaraufnahme führt bei allen staatlichen Ebenen zu Mehreinnahmen. Der Kanton stellt den Gemeinden im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision 1.57 Millionen Franken zusätzlich zur Verfügung. Das Inventarentgelt von wenigen tausend Franken ist in diesen 1.57 Millionen Franken enthalten. Zusätzlich übernimmt der Kanton in den Jahren 2009 und 2010 den Ertragsauffall der Gemeinden.
8	Vermögenssteuer	HEV	Der Hauseigentümergeverband schreibt, dass die Vermögenssteuer soweit zu senken sei, dass aufgrund der allg. Neuschätzung der Grundstücke keine Mehrbelastung entsteht. Dies sei bei 1.2 Promillen nicht der Fall, da der aktuelle Satz 0.25 Promille beträgt. Ähnliche Überlegungen stellt die CVP an.	<b>Keine Änderung.</b> Der aktuelle Satz beträgt ca. 3.5 Promille, in Zukunft noch 2.8 Promille bei höheren Sozialabzügen. Die Überlegungen des HEV treffen deshalb nicht zu. Um die Bedenken gänzlich zu beseitigen ist eine Erhöhung des Sozialabzugs denkbar. Eine weitere Senkung des Vermögenssteuersatzes ist zu kostspielig. Siehe weiter unten.

9		Grüne Bewegung UR	Es ist nicht einzusehen, weshalb der Steuertarif für bescheidene Vermögen um den Faktor 6 erhöht wird, während die steuerliche Belastung von Vermögen ab 1 Million um den Faktor 2 bis 3 reduziert wird.	<b>Keine Änderung.</b> Der aktuelle minimale Satz beträgt ca. 3.5 Promille, der aktuelle maximale Satz beträgt ca. 7.2 Promille. In Zukunft soll ein einheitlicher Satz von 2.8 Promille gelten, bei höheren Sozialabzügen. Somit treffen die Überlegungen der Grünen Bewegung Uri nicht zu. Die Verwirrung um die Vermögenssteuersätze entsteht dadurch, dass die Gemeinden zurzeit einen linearen und der Kanton einen progressiven Satz kennen. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten werden in Zukunft sowohl der Kantonssatz wie auch die Gemeindegemeinschaften im selben Artikel dargestellt.
10		FDP	Die Vermögenssteuer sei weiter zu senken auf total 1.85 Promille, um für Reiche Personen attraktiv zu werden. Die Gegenfinanzierung wird teilweise über die höheren Eigenmietwerte aufgrund der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke vorgenommen.	<b>Keine Änderung.</b> Die Senkung der Vermögenssteuer um 0.1 Promille würde Kanton und Gemeinden je 350'000 Franken kosten. Die Senkung auf total 1.8 Promille würde insgesamt ca. 2.8 Mio. kosten. Eine weitere Senkung der Vermögenssteuersätze wird nur von der FDP explizit gefordert. Auf der anderen Seite wehrt sich die politische Linke bereits gegen die vorgesehene Senkung auf 2.8 Promille.
11		GUR, SPI, UNT, FLU, SCH, AND, REA, HOS, ATT, SEE, ERS, BAU, WAS, SVP, Syna, Frauenbund	Der Sozialabzug beim Vermögen ist um 10'000 (SEE 30'000 Franken, BAU 20'000 Franken) zu erhöhen.	<b>Anpassung.</b> Eine Erhöhung des Sozialabzuges entlastet vor allem Steuerpflichtige mit tiefem Vermögen; vorgeschlagen wird eine weitere Erhöhung um 10'000 Franken. Die Erhöhung um 10'000 Franken kosten den Kanton und die Gemeinden jeweils ca. 100'000 Franken.
12	Eigenmietwert	HEV	Der Hauseigentümergebiet schreibt, dass der Eigenmietwert keines Falls schematisch vom Verkehrswert eines Grundstückes berechnet werden darf. Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a sei deshalb zu revidieren, denn der Eigenmietwert dürfe in keinem Fall höher als die am Markt erzielbaren Mietzinsen sein. Zudem sollte der Gesetzgeber eine Reduktion des Eigenmietwerts vorsehen, um dem Anliegen der Wohn- und Eigentumsförderung gerecht zu werden.	<b>Keine Änderung.</b> Der Eigenmietwert ist heute keine Funktion des Verkehrswertes des Grundstückes. Bereits heute beträgt der Eigenmietwert unter Berücksichtigung des Abzugs von 20 Prozent nur 70 Prozent der am Markt erzielbaren Mietzinsen. Die Überlegungen des HEV treffen deshalb nicht zu.
13		Silenen, auch Andermatt, Realp, Hospental, HEV, CVP	Der Eigenmietwertabzug soll künftig 30 Prozent (aktuell 20 Prozent) bzw. max. 5'000 Franken (aktuell 3'000 Franken) betragen. Damit kann der Mittelstand entlastet werden. Der Eigenmietwert wird aufgrund der allgemeinen Neuschätzung ansteigen, was zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Eigenheimbesitzern führen wird.	<b>Keine Änderung.</b> Der Eigenmietwert ist heute keine Funktion des Verkehrswertes des Grundstückes. Bereits heute beträgt der Eigenmietwert unter Berücksichtigung des Abzugs von 20 Prozent nur 70 Prozent der am Markt erzielbaren Mietzinsen. Eine Anpassung des Eigenmietwertes ist alle paar Jahre notwendig (Anforderung ESTV). Die letzte Anpassung liegt 10 Jahre zurück. Die Erhöhung auf 30 Prozent würde insgesamt ca. 800'000 Franken kosten und wäre nur für die Kantons- und Gemeindesteuer wirksam, nicht jedoch für die direkte Bundessteuer.
14	Gemeindesteuerfuss	Isenthal, Unterschächen, Spiringen, Erstfeld	Der Gemeindesteuerfuss sollte nicht automatisch mit dem Voranschlag festgelegt werden, sondern nur auf Antrag gemäss der entsprechenden Gemeindeordnung. Damit lassen sich unnötige Diskussionen verhindern.	<b>Keine Änderung.</b> Die Festlegung des Steuerfusses ist ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie. Jede Einschränkung widerspricht dem Demokratiedenkmal.
15	Kantonssteuerfuss	SPI, UNT, ERS, SVP; CVP	Das obligatorische Referendum bei einem Steuerfuss von 110 Prozent und höher soll beibehalten werden.	<b>Anpassung.</b> Gleichzeitig wird der Steuersatz so festgelegt, dass der Steuerfuss im ersten Jahr 100 Prozent beträgt. Siehe unten.
16		CVP	Staatssteuerfuss sollte 100 Prozent sein, dafür eine tiefere einfache Steuer.	<b>Anpassung.</b> Grundsätzlich möglich, wobei vom Grundsatz, dass Kanton und Gemeinde dieselbe einfache Steuer haben sollten, nicht abgewichen wird. Die einfache Steuer müsste man bei einem Staatssteuerfuss von 100 Prozent auf 7.2 Prozent senken, so dass man zu denselben Steuererträgen kommt.

17	Aufteilung Quellensteuern		Die Aufteilung des Quellensteuerertrages ist umstritten und emotional (siehe Antwort der Gemeinde Silenen) <u>pro</u> : UNT, SPI, ISE, FLU, SCH, AND, HOS, REA, SEE, ATT, WAS, SVP; Kirche ERS, CVP, ref. Landeskirche <u>contra</u> : SIL, GUR, FDP, ALT Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet den vorgesehenen Artikel 138a. Dagegen sprechen sind die betroffene Gemeinde Silenen sowie die Gemeinde Altdorf aus, die einen inakzeptablen Entscheid in die Gemeindeautonomie vermutet. Auf der anderen Seite verlangen verschiedene Gemeinden die eine "muss-Formulierung".	<b>Formelle Anpassungen:</b> Die vorgeschlagene Aufteilung der Quellensteuer muss schon aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse (eindeutige Mehrheit für den Artikel) durch den Gesetzgeber diskutiert werden. Die neu konzipierte Formulierung lehnt sich am Vorschlag von Josef Gisler an.  Die teilweise Abkehr vom Wohnortprinzip ist auch gegen aussen kein Problem. Es gibt auch in anderen Kantonen ähnliche Sonderregelungen, zum Beispiel im Kanton Zürich.
18	Pendlerabzug	GUR, SIL, SCH, SEE, WAS	Verschiedene Gemeinden sind der Ansicht, dass es nebst attraktiven Steuern auch ein grosszügiges Regime bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Berufskosten braucht. Zum Beispiel können in Zukunft unabhängig vom Arbeitsort die Kosten für die Benutzung des Privatautos akzeptiert werden.	<b>Anpassung.</b> Die Gewinnungskosten werden jeweils Ende Jahr durch den RR festgelegt (Artikel 30 Absatz 3). Auf den 1. Januar 2009 wird der Vorschlag der vier Gemeinden übernommen.
19	Auswirkungen NFA	GUR, SIL, ISE, SEE, WAS, FD	Der Finanzausgleich berechnet sich auf Basis der einem Kalenderjahr vorangehenden zwei Rechnungsjahre. Da die Finanzschwachen Gemeinden aufgrund der Steuergesetzrevision zu weniger Steuererträgen kommen, sind sie auf Ausgleichszahlungen über den Finanzausgleich angewiesen. Diese Ausgleichszahlungen werden aufgrund der Vergangenheitsbetrachtung des Ressourcenausgleichs im Jahr 2009 gänzlich und im Jahr 2010 teilweise ausbleiben. Für die Jahre 2009 und 2010 braucht es deshalb eine Übergangsregelung.	<b>Anpassung.</b> Kosten ca. 400'000 Franken im Jahr 2009 und 120'000 Franken im Jahr 2010. Diese Ausgleichszahlungen sollten systemkorrekt durch die finanzstarken Gemeinden übernommen werden, da diese just in den Jahren 2009 und 2010 zu zusätzlichen Mehreinnahmen kommen (die Verzögerung bei der NFA gilt auch für die finanzstarken Gemeinden). Im Sinne einer positiven Zusammenarbeit ist der Kanton bereit, die Übergangsregelung für die Gemeinden zu übernehmen.
20	Kapitalleistungen aus Vorsorge	AND	Die Gemeinde Andermatt bemerkt mit Blick auf die Steuerstrategie, dass die anzustrebende Entlastung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge mit der vorgesehenen Anpassung der Tarife nicht erreicht wird.	<b>Keine Änderung.</b> Bei der Argumentation wurde übersehen, dass die Tarife für Kapitalleistungen aus Vorsorge bereits auf den 1.1.07 quasi halbiert wurden.
21		CVP, Syna	Es ist zu prüfen, wie bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge Bezüge unter 300'000 Franken im Vergleich zur heutigen Regelung entlastet werden können.	<b>Keine Änderung.</b> Auf den 1.1.2007 wurden die Steuersätze für Kapitalleistungen aus Vorsorge sehr deutlich gesenkt, auch für Kapitalbezüge unter 300'000 Franken. Eine weitere Senkung ist nicht gerechtfertigt. Wie dem Landrat im September 2006 aufgezeigt, besteht zwischen der Höhe des Einkommens und dem Kapitalbezug aus Vorsorge statistisch gesehen kein linearer Zusammenhang. Der entsprechende Korrelationskoeffizient beträgt 0.04. Zudem ist der Einkommenssteuersatz linear ausgestaltet, was kein Spielraum für einen progressiven Verlauf des Tarifs für Kapitalleistungen aus Vorsorge zulässt. Vor diesem Hintergrund wäre gerade bei Kapitalleistungen aus Vorsorge ein progressiver Tarif falsch.
22	Prämienverbilligung	SVP	Reglement sollte rechtzeitig angepasst werden	<b>Aufgabe GSUD.</b> Die GSUD sieht unabhängig der vorliegenden Steuergesetzrevision eine Änderung des IPV-Reglements vor, wobei die Änderungen des StG berücksichtigt werden.
23	Krankenkassenprämien	Kirche Erstfeld	Es sollen die vollen KK-Prämien der Grund- und Zusatzversicherung abgesetzt werden können.	<b>Keine Änderung.</b> Die diesbezüglichen Kosten belaufen sich auf mehrere Millionen Franken. Kein Kanton kennt eine derart weitgehende Lösung. Uri hält sich auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen an die Bundeslösung. Eine Änderung der aktuellen Lösung bringt für alle einen administrativen Mehraufwand und Rechtsunsicherheit. Zudem sind Krankenkassenprämien, zumindest wenn sie über die obligatorische Versicherung nach KVG hinausgehen, Lebenshaltungskosten. Lebenshaltungskosten können nicht vom Einkommen abgesetzt werden.

24	Selbstbetreuungsabzug	CVP	Für Familien mit Kindern unter 12 Jahren ist ein Selbstbetreuungsabzug von 4'000 Franken zu prüfen. Dieser Abzug wird pro Familie nur einmal gewährt, und nur dann, wenn sie keinen Fremdbetreuungsabzug gemäss Artikel 46 Buchstabe g geltend machen. Als Kompensation könnte der Abzug für alle von 14'500 Franken auf 13'500 Franken gekürzt werden. Alternativ soll der Kinderabzug auf 8'000 Franken erhöht werden.	<p><b>Keine Änderung.</b> Die Erhöhung des Kinderabzugs auf 8'000 Franken kostet rund 1'070'000 Franken. Davon fällt die Hälfte auf die Gemeinden. Die Einführung eines Selbstbetreuungsabzugs kostet pro 1'000 Franken ca. 360'000 Franken, wovon wiederum die Hälfte auf die Gemeinden fällt.</p> <p>Ein Selbstbetreuungsabzug, wie er von der CVP gefordert wird, widerspricht dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung (Artikel 127 BV). Im Gegensatz zum Selbstbetreuungsabzug hat der Fremdbetreuungsabzug den Charakter von Gewinnungskosten. Der Selbstbetreuungsabzug übernimmt die Funktion des Kinderabzugs, kann aber nicht von allen Personengruppen geltend gemacht werden, sondern bevorzugt diejenigen Familien, die keine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen (müssen). Zum Beispiel: Ein Ehepaar, bei dem beide Ehegatten einer Arbeit nachgehen und die Kinder den Tag bei den Grosseltern verbringen, kann den Selbstbetreuungsabzug geltend machen. Ein Ehepaar, das diese Möglichkeit nicht hat bzw. auf Kinderkrippen angewiesen ist, kann den Abzug nicht geltend machen.</p> <p>Ferner ist zu beachten, dass mit einem Selbstbetreuungsabzug gemäss CVP Familien mit 1 Kind im Vergleich zu Familien mit mehreren Kindern bevorzugt werden.</p> <p>Anstelle eines Eigenbetreuungsabzuges soll der Kinderabzug um weitere 500 Franken auf 7'500 Franken erhöht werden.</p> <p>Zusätzliche Überlegungen zu Art. 127 BV sind aus der Antwort des RR zur Motion Toni Moser (Wirksame Entlastung von Familien mit kleinen und mittleren Einkommen) zu entnehmen.</p>
25	Kinderabzug	SEE, CVP	Die Gemeinde Seedorf sieht den Kinderabzug in Zukunft bei 7'500 Franken, was einer weiteren Erhöhung um 500 Franken gleichkommt. Die CVP sieht 8'000 Franken. Die Syna fordert 10'000 Franken pro Kind.	<p><b>Anpassung.</b> Kosten für den Vorschlag Seedorf 530'000 Franken, wovon 50 Prozent auf die Gemeinden fallen. Mit Blick auf die Forderungen der Gemeinde SEE, der CVP, der Grünen Bewegung Uri und anderen Vernehmlassungsteilnehmern wird ein Kinderabzug von 7'500 Franken vorgeschlagen.</p>
26	kalte Progression	CVP, Syna	Die kalte Progression ist im Einklang mit dem Bund zu bringen. Explizit für den Vorschlag des RR sind AND, REA, GUR	<p><b>Keine Änderung.</b> Die Gesetzgebung ist heute sehr dynamisch. Hätte der Bund eine konstante Praxis, so würde dies eine prüfbare Variante darstellen. Zum Beispiel hat der Landrat im Jahr 1999 eine Regelung erlassen, die im Einklang mit dem Bund war. Dies hat schon bald geändert, so dass in der Steuererklärung heute aufgrund unterschiedlicher Abzüge zwei Kolonnen geführt werden müssen. Auch im Landrat gab es Vorstösse zum vorzeitigen Ausgleich der kalten Progression.</p> <p>Der Bürger hat Anrecht auf einen regelmässigen Ausgleich der kalten Progression, denn aufgrund der kalten Progression hat der Bürger jedes Jahr mehr Steuern zu bezahlen.</p>

27	Sozialabzüge	SIL, GOE	Die Gemeinde Silenen ist der Ansicht, dass die Sozialabzüge zu hoch sind, ohne dabei Spezifikationen anzubringen. Als Beispiel wird bei Familien mit Kindern eine Reduktion um 25 bis 30 Prozent gefordert.	<b>Keine Änderung.</b> Mit einer deutlichen Kürzung der Sozialabzüge kann das System der linearen Steuertarife in der vorgesehenen Form nicht eingeführt werden, weil dann viele Personen, insbesondere diejenigen mit Bruttoeinkommen zwischen 30'000 und 70'000 Franken deutlich mehr Steuern bezahlen als heute.
28		Grüne Bewegung Uri	Der Freibetrag für Alle ist um 4'500 Franken zu kürzen, dafür der Abzug für Familien um 4'500 Franken auf 15'500 Franken zu erhöhen. Dadurch würden Familien mit Kindern gegenüber steuerpflichtigen kinderlosen Personen mit hohen Einkommen steuerlich stärker entlastet.	<p><b>Keine Änderung.</b> Familien (mit Kindern) sollten über den Kinderabzug entlastet werden, nicht über den Verheiratetenabzug. Der Verheiratetenabzug kann durch alle verheirateten Paare geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob sie Kinder haben. Dies ist steuersystematisch insoweit korrekt, als Ehepartner auch zusammen veranlagt werden. Auf keinen Fall sollte der Abzug für Verheiratete höher sein als der Abzug für Alle, weil dadurch eine "Konkubinatsstrafe" entsteht, die steuerrechtlich kaum zu lösen wäre.</p> <p>Auf der anderen Seite sind mit der vorliegenden Steuergesetzrevision nicht nur Familien steuerlich zu entlasten, sondern auch Alleinstehende. Alleinstehende Personen bezahlen im aktuellen Tarif bereits heute deutlich mehr Steuern als Verheiratete Personen. Zum Beispiel muss eine Verheiratete Person mit einem Bruttoeinkommen von 50'000 Franken heute 1'408 Franken bezahlen, eine Alleinstehende Person 5'095 Franken. In Zukunft sind es null Franken gegenüber 4'463 Franken.</p> <p>Prof. M. Reich schreibt in seiner Stellungnahme zur Fragestellung der Gleichbehandlung von Verheirateten und Konkubinatspaaren: "[...] Wobei hervorgehoben werden muss, dass gesamthaft – insbesondere in Relation zu den Alleinstehenden – keine ungerechtfertigte Mehrbelastung der Konkubinatspaare, sondern vielmehr eine <i>übermässige Entlastung der Ehepaare</i> vorliegt."</p> <p>Anstelle einer Veränderung des Verheiratetenabzugs wird eine zusätzliche Erhöhung des Kinderabzugs auf 7'500 Franken vorgeschlagen (siehe oben).</p>
29	Minimalsteuer	SIL	Die Minimalsteuer auf Grundstücken von 300 Franken soll nur noch den Einwohnergemeinden zufallen; die Kirchgemeinden sollen nicht mehr davon profitieren. Begründung: Zu hoher administrativer Aufwand.	<b>Keine Änderung.</b> Es ist nicht ersichtlich, warum die Aufteilung der Minimalsteuer einen hohen Aufwand verursachen soll. Ein einfaches Excel-Programm löst diese Berechnungen umgehend.
30	Bundesrecht	FD	Anpassung an das Bundesrecht (Schwarzarbeitsgesetz, Unternehmenssteuerreform II, Teilliquidation und Transponierung)	<b>Anpassung:</b> Für die Teilliquidation und Transponierung sowie für das Schwarzarbeitsgesetz hat der RR die entsprechenden Vorschriften bereits mittels Reglement erlassen. Bei der USTR II werden nur die unbestrittenen Artikel übernommen. Bei vielen Artikeln der USTR II ist die Umsetzung auch auf Bundesebene noch unklar. Die meisten Artikel der USTR II sind erst auf den 1.1.2011 umzusetzen.

31		Gewerbeverband	Liquidationsgewinne gemäss USTR II (DBG Artikel 37b) besteuern	<b>Keine Änderung:</b> DBG Artikel 37b wird frühestens auf den 1.1.2011 umgesetzt. Die Kantone haben zwar die Möglichkeit, diesen Artikel bereits früher in Kraft zu setzen. Dabei ist zu beachten, dass zurzeit völlig unklar ist, wie dieser Artikel am Ende umgesetzt werden soll. Aus diesem Grunde arbeitet die ESTV an einer Verordnung, die die Umsetzungsschwierigkeiten regeln soll. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit DBG Artikel 37b sind insbesondere in Kantonen mit einem monistischen System bei der Grundstückgewinnsteuer besonders hoch.
32	Grundstückgewinnsteuer	Gewerbeverband	Der Tarif bei der Grundstückgewinnsteuer ist ebenfalls anzupassen.	<b>Keine Änderung:</b> Siehe die Antwort zur Motion Thomas Arnold.
33	Fremdbetreuungsabzug	Regierungsrat	Der Fremdbetreuungsabzug beträgt zurzeit max. 8'000 Franken (effektive und nachgewiesene Kosten)	<b>Anpassung:</b> Neu sollen die effektiven Kosten von den steuerbaren Einkünften abgesetzt werden können (kein Maximalbetrag).